

ÉGALITÉ HANDICAP

fachstelle der dok
centre de la dok
centro dok

BAKOM	
31. MAI 2006	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	
IR	
TC	X
AF	
FM	

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Bern, 30. Mai 2006

Änderung der Grundversorgungsbestimmungen in der Fernmeldedienstverordnung. Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fachstelle Égalité Handicap wurde 2004 durch die Dachorganisationen im Behindertenwesen (DOK) gegründet mit dem Auftrag, die Umsetzung und Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts zu fördern.

Durch das Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) wurde Art. 16 des Fernmeldegesetzes geändert und damit die Bedeutung der Grundversorgung als Beitrag zur Gleichstellung unterstrichen. Sie soll die Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben insbesondere derjenigen Personen fördern, welche aufgrund ihrer Behinderung gefährdet sind, von der Kommunikation ausgeschlossen zu werden. Aufgrund des Auftrages von Art. 8 Abs. 4 BV sind bei der periodischen Überprüfung des Grundkonzessionsumfangs die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bei der Telekommunikation zu untersuchen und notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Obwohl zur Vernehmlassung nicht eingeladen, erlaubt sich deshalb Égalité Handicap, vorliegende Stellungnahme zu unterbreiten.

1. SMS-Vermittlungsdienst für Menschen mit einer Hörbehinderung (Art. 19 Abs. 1 Bst. f FDV)

Égalité Handicap begrüsst die Aufnahme eines SMS-Vermittlungsdienstes für Menschen mit einer Hörbehinderung sehr. Es wird ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben eindeutig vereinfachen und zudem in Notfällen eine sehr wichtige Dienstleistung sein.

2. Auskunfts- und Vermittlungsdienst für Menschen mit eingeschränkter Mobilität (Art. 19 Abs. 1 Bst. g FDV)

Auch die Erweiterung des Verzeichnis- und Vermittlungsdienstes auf Personen mit einer Bewegungsbehinderung, für welche die Wahl einer Telefonnummer beschwerlich oder unmöglich ist, stellt eine sehr sinnvolle Massnahme dar. Für die angesprochene Gruppe von behinderten Personen stellt sie einen wichtigen Beitrag zur selbstständigen Teilnahme am gesellschaftlichen Leben dar. Zudem wird damit die bisher freiwillige Praxis der Grundkonzessionärin, welche die Notwendigkeit dieses Dienstes gezeigt hatte, „officialisiert“.

3. Videodienste für Menschen mit einer Hörbehinderung

Gemäss dem Bericht des UVEK vom 22. Februar 2006 zur Änderung der FDV soll auf die Aufnahme eines Video- bzw. Videovermittlungsdienstes in die Grundversorgung verzichtet werden. Égalité Handicap hat die Gründe, welche zu dieser Entscheidung geführt haben, geprüft und erachtet sie als gerechtfertigt. Zurzeit ist es offensichtlich so, dass die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Grundversorgung nicht gegeben sind. Insbesondere fehlen einheitliche technische Standards sowie die Durchdringung bei den behinderten Benützern.

Wir ergreifen aber trotzdem die Gelegenheit dieser Vernehmlassung, um Ihnen folgende Überlegungen, bzw. Anregungen zu unterbreiten.

a. Videotelefon

Die Kommunikation mittels Videotelefonssysteme ist heute noch nicht standardisiert und deshalb in der Bevölkerung nicht so weit verbreitet. Bei hörbehinderten Personen ist trotz den erwähnten technischen Gründen bereits eine gewisse Akzeptanz festzustellen: Gehörlose kommunizieren bereits per Video über das Internet mit verschiedenen Systemen. Klar ist aber, dass die ganze Gruppe behinderter Personen vom System des Videotelefons profitieren müsste: fast alle Gehörlosen und Hörbehinderten könnten in Gebärdensprache – und somit schneller,

spontaner und emotionaler als mittels der ihnen heute zur Verfügung stehenden Dienste – kommunizieren, in vergleichbarer Qualität wie zwei hörende Personen am Telefon.

Wir gehen davon aus, dass sich die diesbezügliche Technik rasch entwickeln und verbessern wird, und die Videotelefonie somit ihren Weg in die Grundversorgung von alleine in den nächsten Jahren finden wird. Um eine einwandfreie Bildqualität zu gewährleisten, wäre es allerdings von Vorteil, bei der Definition des Breitbandanschlusses die minimale upload-Rate auf 250 kBit/s festzulegen.

b. Videovermittlungsdienst

Das Videotelefon allein reicht jedoch nicht, um den gleichberechtigten Zugang der hörbehinderten Personen zur Telekommunikation sicherzustellen. So ist insbesondere für ein Gespräch zwischen einer hörbehinderten Person und einer hörenden Person, welche die Gebärdensprache nicht beherrscht, ein Vermittlungsdienst unabdingbar. Zwar beinhaltet heute die Grundversorgung einen Transkriptionsdienst, welcher ein wichtiges Hilfsmittel für die Kommunikation von hörbehinderten Menschen darstellt. Trotz seiner Bedeutung leidet jedoch dieses System an unterschiedlichen Mängeln. Für durchschnittliche Schreibmaschinenschreiber dauert Schreiben rund 7 Mal länger als Sprechen. Die heutige Kommunikation über den Transkriptionsdienst ist nicht flüssig, die hörende Person muss lange Wartezeiten in Kauf nehmen und die hörbehinderte Person fühlt sich benachteiligt und nicht als vollwertige Gesprächspartnerin wahrgenommen. Auch können praktisch keine Emotionen übermittelt werden, die für eine Gesprächsführung oft sehr wichtig sind. Zudem kann der Transkriptionsdienst nur von hörbehinderten Personen in Anspruch genommen werden, die gute bis sehr gute Schreibfähigkeiten haben und die einigermaßen gut Schreibmaschine schreiben können.

Im Gegensatz dazu würde ein Videovermittlungsdienst zur flüssigeren Kommunikation zwischen hörbehinderten und hörenden Personen beitragen, weil sie dann fast so schnell und spontan wie die gewöhnliche Telekommunikation wäre. Zudem ist sie für gehörlose Menschen die einzige Möglichkeit, sich mit hörenden Personen in ihrer Muttersprache auszudrücken.

Die Stiftung Procom, welche seit 1985 einen Schreibtelefon-Vermittlungsdienst anbietet (seit 1998 im Auftrag der Swisscom, welche damit eine ihrer Auflagen als Grundkonzessionärin erfüllt), ist bereit, sich für die Schaffung und Führung eines solchen Videovermittlungsdienstes einzusetzen. Sie hat bereits Projektskizzen erarbeitet, welche insbesondere auch die diesbezüglichen aktuellen Entwicklun-

gen in Deutschland berücksichtigen. Die daraus folgenden Kosten könnte sie jedoch unmöglich allein tragen, auch nicht im Rahmen einer zunächst (zeitlich) beschränkten Inbetriebsetzung. Ohne eine solche erstmalige Schaffung dieses Dienstes können aber die für eine spätere Aufnahme in die Grundversorgung notwendige standardisierte Technik und Verbreitung unter den Betroffenen nie erreicht werden.

Wir erachten es deshalb als notwendig, dass der Bund hier zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Art. 8 Abs. 2 und 4 BV sowie des BehiG (insbesondere Art. 14 Abs. 3 Bst. b sowie Art. 16) ein Pilotprojekt unterstützt, welches Procom ermöglichen würde, einen solchen Videovermittlungsdienst (zunächst mit einem beschränkten Angebot) aufzubauen und den Weg für eine spätere Aufnahme in die Grundversorgung eröffnen würde. Dies aufgrund von Art. 16 Abs. 1 bis Bst. b, welcher nicht mehr ausschliesslich den *Transkriptionsdienst*, sondern allgemein ein Dienst für die Vermittlung und Umsetzung der Mitteilungen erwähnt.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn ein Treffen mit Vertretern des BAKOM, des EBGB, der Procom und des Schweizerischen Gehörlosenbundes möglichst rasch stattfinden könnte, um die Möglichkeiten eines solchen Pilotprojekts zu besprechen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Insbesondere im Zusammenhang mit dem unter Punkt 3 eingebrachten Vorschlag stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und hoffen, zusammen mit dem Schweizerischen Gehörlosenbund und Procom, auf eine fruchtbare Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Égalité Handicap



Dr. iur. Caroline Hess-Klein

Leiterin Égalité Handicap